

933 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XI. GP.

Bericht

des Finanz- und Budgetausschusses

über die Regierungsvorlage (869 der Beilagen): Urkunde betreffend die Kündigung des Abschnittes II des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern durch die Republik Österreich

Im Verhältnis zwischen Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein mußte vor allem in letzter Zeit ein erheblich ansteigender Trend zu Einkommens- und Vermögensverlagerungen nach Liechtenstein, bedingt durch das dortige niedrige Steuerniveau festgestellt werden.

Dieser Trend wird durch das bestehende österreichisch-liechtensteinische Doppelbesteuerungsabkommen vom 7. Dezember 1955 noch begünstigt. Dieses Abkommen sieht nämlich unter anderem vor, daß Österreich bei Dividenden und Lizenzgebühren, die nach Liechtenstein fließen, seine innerstaatlichen Besteuerungsrechte fast völlig aufgeben muß.

Die zu beobachtende ansteigende Tendenz der Steuerflucht und Einkommens- sowie Vermögensverlagerung nach Liechtenstein geben zu der Befürchtung Anlaß, daß die Steuerverluste durch

Abkommensmißbrauch im Jahr 1969 erheblich hinaufschnellen werden. Es besteht daher im Interesse der Vermeidung dieser Verluste die dringende Notwendigkeit, den Abschnitt II des Abkommens, der die Steuern vom Einkommen und vom Vermögen zum Gegenstand hat, unter Einhaltung der sechsmonatigen Kündigungsfrist zum Ende des Jahres 1968 zu kündigen.

Der Finanz- und Budgetausschuß hat die Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 6. Juni 1968 in Anwesenheit des Bundesministers für Finanzen Dr. K o r e n der Vorberatung unterzogen und einstimmig beschlossen, dem Hohen Haus die Genehmigung der Urkunde (869 der Beilagen) zu empfehlen.

Als Ergebnis seiner Beratung stellt der Finanz- und Budgetausschuß den A n t r a g, der Nationalrat wolle der Urkunde betreffend die Kündigung des Abschnittes II des Abkommens zwischen der Republik Österreich und dem Fürstentum Liechtenstein zur Vermeidung der Doppelbesteuerung auf dem Gebiete der Steuern vom Einkommen und vom Vermögen sowie der Erbschaftssteuern durch die Republik Österreich (869 der Beilagen) die verfassungsmäßige Genehmigung erteilen.

Wien, am 6. Juni 1968

Dipl.-Ing. Hämmerle
Berichterstatter

Machunze
Obmann